



II-5208 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7159/1-Pr 1/92

2204 IAB
1992 -03- 13
zu 2235 1J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2235/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Grazer Altstadterhaltungsgesetz und Verdacht auf Amtsmißbrauch, gerichtet und folgende Frage gestellt:

"Teilt das Bundesministerium für Justiz die Auffassung der Staatsanwaltschaft Graz, daß die gepflogenen Erhebungen ausreichend waren und die Strafanzeige gegen Vizebürgermeister Edegger in der causa Sporgasse Nr. 18/20 zurückzulegen war?"

Ich beantworte diese Frage wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat die gegenständliche Strafanzeige zurückgelegt, nachdem ihr darauf abzielender Vorhabensbericht vom 24.10.1991 von der Oberstaatsanwaltschaft Graz genehmigt worden war. Diese Vorgangsweise beruhte auf ausreichenden Beurteilungsgrundlagen und entspricht nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz der Sach- und Rechtslage.

- 2 -

Nach dem Einlangen der Anzeige hatte die Staatsanwaltschaft Graz Stellungnahmen des angezeigten Bürgermeister-Stellvertreters Erich Edegger und des Präsidialamtes der Magistratsdirektion eingeholt. Der Stellungnahme des Angezeigten lag eine Kopie seiner Anfragebeantwortung aus einer Sitzung des Gemeinderates vom 11.4.1991 bei.

Nach diesen Unterlagen war davon auszugehen, daß Vizebürgermeister Edegger die mündliche Weisung, zum Bauansuchen betreffend die Generalsanierung und Hauszusammenlegung der Häuser Sporgasse 18 und 20 ohne vorausgehendes Widmungsverfahren einen positiven Bescheidentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, in der Meinung erteilt hat, daß im gegebenen Fall die Pflicht zum Nachweis der Widmung gemäß § 58 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 in der Fassung der Steiermärkischen Bauordnungsnovelle 1988 entfalle. Nach seinen - auch vom Leiter des Baupolizeiamtes bestätigten - Angaben ging er im Zeitpunkt der Erteilung der Weisung davon aus, daß das Bauvorhaben lediglich eine Glasüberdachung des Hofes und damit einen bloßen Umbau bzw. eine Bauveränderung im Sinn des § 57 Abs. 1 lit. c der Steiermärkischen Bauordnung betreffe, daß es also nicht um eine Erhöhung des Bebauungsgrades bzw. der Bebauungsdichte gehe, die keinen Anwendungsfall des durch die Novelle 1988 eingefügten zweiten Absatzes des § 58 bildet. Was die Änderung des Verwendungszweckes der Bauwerke betrifft, ging der Angezeigte von der auch vom Präsidialamt der Magistratsdirektion vertretenen Auffassung aus, daß diesbezüglich jedenfalls ein Anwendungsfall des § 57 Abs. 1 lit. c und damit des § 58 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung gegeben sei.

Das Widmungsverfahren wurde schließlich durchgeführt, weil das Bauvorhaben - im erstgenannten Zusammenhang - nicht

- 3 -

als ein bloßer Fall des § 57 Abs. 1 lit. c der Bauordnung beurteilt worden ist.

Die Anklagebehörde ist zutreffend davon ausgegangen, daß der Nachweis nicht geführt werden kann, Vizebürgermeister Edegger habe anlässlich der Erteilung der den Gegenstand der Anzeige bildenden mündlichen Weisung seine Befugnisse wissentlich und mit Schädigungsvorsatz mißbraucht.

11 . März 1992

